

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 128

vom 9. Dezember 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen die Staatssekretäre E l d e r s c h, Dr. M a y r, Dr. R a m e k und S t ö c k l e r; ferner die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l, M i k l a s, Dr. R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.

Zugezogen:

Zu Punkt 6: vom Staatsamt für Inneres und Unterricht Sektionschef Dr. K e l l e.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 10.30 – 13.00.

Reinschrift (10 Seiten)

Inhalt:

1. Bericht über die Beziehungen der Republik Österreich zu den Nachbarstaaten und zu Rumänien.
2. Wechsel in der Person des Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien.
3. Genehmigung der Armenlotterie der Stadt Wien im Jahre 1920.
4. Fortzahlung der Teuerungszulagen an die Staatsangestellten im Monate Jänner 1920.
5. Gesetzentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz).
6. Gesetzentwurf, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag der Staatsregierung über die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gehaltsregulierung der Hochschulprofessoren (3 Seiten)

1.

Bericht über die Beziehungen der Republik Österreich zu den Nachbarstaaten und zu Rumänien.

Einleitend erstattet der *Vorsitzende* einen ausführlichen Bericht über unsere Beziehungen zu den Nachbarstaaten und zu Rumänien. Dieser Bericht trägt streng vertraulichen Charakter und ist in einem geheimen Anhang zu diesem Protokoll niedergelegt.

Hierauf erörtert der *Vorsitzende* jene Angelegenheiten, deren Erledigung infolge ihrer besonderen Dringlichkeit durch die Reise des Staatskanzlers und der wirtschaftlichen Ressortchefs nach Paris keinen Aufschub erleiden dürfe. Es seien dies:

1. Der Gesetzentwurf über die Neuregelung der Liquidierung.
2. Die Zusammenlegung der Verwaltung der kaiserlichen und der hofärarischen Güter unter Ausscheidung der reinen Verwaltungsobjekte aus diesen Gütermassen (Durchführung bis längstens 1. Jänner 1920);
3. Die Unterstellung der gegenwärtig zu verschiedenen Staatsämtern ressortierenden Hochschulen unter ein Ressort insbesondere die Lösung der Frage der tierärztlichen Hochschule.

Was die Verhandlung über das Budgetprovisorium anbelange, so erachte es der *Vorsitzende* für zweckmäßig, dass der Bericht hierüber in der Sitzung der Nationalversammlung am 17. Dezember d. J. erstattet werde und bei dieser Gelegenheit der Staatssekretär für Finanzen auf Grund der Ergebnisse der Pariser Verhandlungen ein Exposé über die finanzielle Lage halte.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zustimmend zur Kenntnis.

2.

Wechsel in der Person des Generalkommissärs für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien.

Staatssekretär Dr. *L o e w e n f e l d - R u s s* teilt mit, dass der Generalkommissär für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien *H a n s K n i e p* um seine Enthebung von dieser Funktion

angesucht habe.

Über Vorschlag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat, dass an Stelle des Genannten der Konsul Robert K r o n h o l z bis auf weiteres zum Generalkommissär für den Wirtschaftsverkehr mit Jugoslawien bestellt werde.

3.

Genehmigung der Armenlotterie der Stadt Wien im Jahre 1920.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die Bewilligung der seit dem Jahre 1816 bestehenden Wiener Armenlotterie alljährlich auf Grund einer speziellen kaiserlichen EntschlieÙung erfolgte. Im Hinblick auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse beantrage der sprechende Staatssekretär, es wolle nunmehr der Kabinettsrat dem Bürgermeister der Stadt Wien für das Jahr 1920 die taxfreie Veranstaltung einer Effektenlotterie mit 500.000 Losen zum Preise von je 2 K zugunsten der Armen der Stadt Wien gestatten.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

4.

Fortzahlung der Teuerungszulagen an die Staatsangestellten im Monate Jänner 1920.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt mit, er habe mit Rücksicht auf die noch nicht erfolgte parlamentarische Verabschiedung des Besoldungsübergangsgesetzes vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Kabinettsrates die Verfügung getroffen, dass die mit 31. Dezember d. J. erlöschenden Teuerungszulagen für die Staatsangestellten noch für den Monat Jänner 1920 flüssig gemacht werden.

Der Kabinettsrat erteilt zu dieser Verfügung die nachträgliche Genehmigung.

5.

Gesetzesentwurf zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz).

Staatssekretär Dr. R e i s c h unterbreitet dem Kabinettsrat den Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener (Besoldungsübergangsgesetz), erörtert die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes und erbittet vom Kabinettsrat die Ermächtigung, die Vorlage zum Gegenstande von Verhandlungen mit den Angestelltenorganisationen machen zu dürfen.

Staatssekretär P a u l erhebt Bedenken dagegen, dass die Interessen der auf Grund des Pensionsbegünstigungsgesetzes in den Ruhestand tretenden Beamten in der Vorlage nicht gewahrt seien.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s verweist darauf, dass die hohen und höchsten Beamten, insbesondere jene von der IV. Rangsklasse angefangen, deren Bezüge seit dem Jahre 1873 keine Neuregelung erfahren haben, in dem vorliegenden Entwurf keine angemessene Berücksichtigung fänden. Es werde dies zur Folge haben, dass die so sehr beklagte Flucht gerade der tüchtigsten und erfahrensten Funktionäre aus dem Staatsdienste immer mehr überhand nehmen werde.

Der V o r s i t z e n d e ist gleichfalls der Anschauung, dass die rangklassenmäßige Bezahlung für die in besonderer Verwendung stehenden höheren Beamten, insbesondere für jene Funktionäre, welche tatsächlich eine Sektion führen, nicht angemessen sei. In dieser Hinsicht müsste durch Gewährung besonderer Verwendungszulagen Vorsorge getroffen werden.

Der Kabinettsrat erteilt schließlich dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung,

1. den Gesetzentwurf zur Grundlage von Verhandlungen mit den Angestellten-Organisationen zu machen,
2. den im § 8 Punkt 2 des Entwurfes vorgesehenen 15%igen Zuschlag zur gleitenden Zulage nach Maßgabe des Ganges der Verhandlungen auch über dieses Maß hinaus, tunlichst jedoch nur bis 50%, erhöhen zu dürfen und
3. den Gesetzentwurf im Falle eines günstigen Ergebnisses der Verhandlungen in der Nationalversammlung einzubringen.

Gleichzeitig beschließt der Kabinettsrat, Sektionschef Dr. G r i m m werde gelegentlich der Begründung des Besoldungsübergangsgesetzes in der Nationalversammlung namens der Regierung die Erklärung abzugeben haben, dass die Frage der Alt- und Neupensionisten sowie der begünstigten und nichtbegünstigten Pensionisten besonders behandelt werden wird und dass auch die Rechtsfragen, welche in Bezug auf das Pensionsbegünstigungsgesetz aufgetaucht sind, ihre gesetzliche Regelung werden finden müssen.

Endlich erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, noch im Monate Dezember d. J. den Staatsangestellten eine einmalige nicht wiederkehrende, nach Dienstorten und nach dem Familienstande abgestufte Zuwendung in dem dem Motivenberichte zum Gesetzentwurfe festgesetzten Ausmaße zu gewähren.

6.

Gesetzentwurf, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet sich vom Kabinettsrat die Ermächtigung, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten, in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen. Gleichzeitig mit der durch dieses Gesetz durchaus führenden Gehaltsregulierung sämtlicher Hochschulprofessoren mit Ausnahme jener der theologischen Fakultät in Salzburg solle mittels Vollzugsanweisung eine Erhöhung der Kollegiengelder an den Universitäten von 2 K 10 h auf 6 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde pro Semester vorgenommen und überdies ein Auditoriengeld eingeführt werden, dessen Ausmaß nach dem Sitze der Hochschule, deren Kategorie und innerhalb der Universitäten nach den Fakultäten variiert. Überdies soll das Unterrichtsgeld an den technischen und anderen Hochschulen einheitlich erhöht werden.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem V o r s i t z e n d e n noch Vizekanzler F i n k, Staatssekretär Dr. R e i s c h, die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. T a n d l e r sowie Sektionschef Dr. K e l l e beteiligten, ermächtigt der Kabinettsrat den Unterstaatssekretär G l ö c k e l zur Einbringung des Gesetzentwurfes in der Nationalversammlung mit der Maßgabe, dass entsprechend einem Antrage des Unterstaatssekretärs M i k l a s die im § 3 des Entwurfes vorgesehene Sonderbehandlung der Professoren der katholischen theologischen Fakultät in Salzburg zu entfallen und diese Hochschullehrer in die vorgeschlagene allgemeine Gehaltsregulierung einzubeziehen sind.

Weiters ermächtigt der Kabinettsrat den Unterstaatssekretär G l ö c k e l zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, mittels welcher an den Universitäten das Kollegiengeld von 2 K 10 h auf 6 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde pro Semester erhöht und außerdem ein Auditoriengeld für das Semester, und zwar in Wien an der juridischen Fakultät von 50 K, der medizinischen Fakultät von 60 K, an der theologischen und philosophischen Fakultät von 40 K, in Graz und Innsbruck von 30 beziehungsweise 40 beziehungsweise 20 K eingeführt wird, ferner das Unterrichtsgeld an den technischen und anderen Hochschulen für das Semester von 50 K in Wien und 30 K in Graz einheitlich auf 100 K erhöht und außerdem ein Zuschlag an Auditoriengeld in Wien von 80 K, in Graz von 60 K eingehoben wird.

Ausländer werden eine um 50% erhöhte Gebühr zu entrichten haben, wobei aber den Studierenden deutscher Nationalität aus den ehemaligen österreichischen Ländern und aus dem Deutschen Reiche tunlichst Erleichterungen gewährt werden sollen.

KRP 128 vom 9. Dezember 1919

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag der Staatsregierung über die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Gehaltsregulierung der Hochschulprofessoren (3 Seiten)

ad 6.)

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz vom

betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1. Die ordentlichen Professoren an den Universitäten, Technischen Hochschulen, der Hochschule für Bodenkultur, der Tierärztlichen Hochschule, der Montanistischen Hochschule, der Akademie der bildenden Künste sowie an anderen staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten mit Ausnahme jener der Theologischen Fakultät in Salzburg beziehen einen Gehalt von 14.000 K jährlich, der sich nach jedem 4. Jahr bis einschließlich zum 24. Jahre um je 2.000 K (Quadriennalzulagen) bis auf 26.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck und Leoben mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

In Wien beziehen die ordentlichen Professoren außerdem eine in die Ruhegenüßbemessung nicht einrechenbare Zulage von 3.000 K jährlich.

Rücksichtlich der Besoldung der dem Orden der Gesellschaft Jesu angehörnden ordentlichen Professoren an der theologischen Fakultät in Innsbruck bleiben wie bisher besondere Anordnungen in Geltung.

§ 2. Die besoldeten außerordentlichen Professoren an im § 1 bezeichneten Hochschulen beziehen einen Gehalt von 10.000 K jährlich, welcher sich nach jedem 4. Jahr

000001

bis einschließlich zum 20. Jahre um je 1.600 K (Quadriennalzulagen) bis auf 18.000 K jährlich erhöht, sowie einen Ortszuschlag, der für Wien mit 30 vom Hundert, für Graz, Innsbruck, und Leoben mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

In Wien beziehen die besoldeten a.o. Professoren außerdem eine in die Ruhegenüßbemessung nicht anrechenbare Zulage von 1000 K jährlich.

§ 3. An der theologischen Fakultät in Salzburg beziehen die ordentlichen Professoren einen Gehalt von 10.000 K jährlich, der sich nach jedem 4. Dienstjahr bis einschließlich zum 20. Jahre um je 2.000 K (Quadriennalzulagen) bis auf 20.000 K jährlich erhöht, die a.o. Professoren einen Gehalt von 6.000 K jährlich, der sich nach jedem 4. Jahre bis einschließlich dem 20. Jahre um je 1.600 K (Quadriennalzulagen) bis auf 14.000 K erhöht. Außerdem beziehen sie einen Ortszuschlag der mit 15 vom Hundert des jeweiligen Gehaltes bemessen wird.

§ 4. Für den Anfall der Quadriennalzulagen ist die Dienstzeit maßgebend, die der ordentliche Professor seit der Rechtswirksamkeit seiner Ernennung, der außerordentliche Professor seit der Erlangung der systemmäßigen Bezüge vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt hat-

Den besoldeten a.o. Professoren ist bei ihrer Ernennung zu ordentlichem Professoren die Dienstzeit, die sie mit einem den Anfangsgehalt eines ordentlichen Professors erreichenden systemmäßigen Gehalt zurückgelegt haben, für den Anfall der ^{den} ordentlichen Professoren gebührenden Quadriennalzulagen anzurechnen.

Personalzulagen bleiben unverändert, soferne nicht bei deren Bewilligung vorbehalten wurde, daß sie nach

Maßgabe der Erlangung höherer systemmäßiger Bezüge einzuziehen sind.

§ 5. Die bisherigen Vorschriften über das von den Hochschulprofessoren behufs Bestätigung am Lehramt zurückzulegende Probetriennium, sowie über die Einreihung der Hochschulprofessoren in Rangklassen der Staatsbeamten treten außer Kraft.

Auf die Hochschulprofessoren haben die Bestimmungen des Gesetzes vom, betreffend..... § 7 (Teuerungszulagen), § 8 (gleitende Zulagen), § 9 (Übernahme der Abzüge) und § 11 (Ruhegenüßbemessungsgrundlage und pensionsbeiträge) sinngemäß Anwendung zu finden.

Das Ausmaß der den Hochschulprofessoren zukommenden Reisediäten und Übersiedlungsgebühren wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 6. An den Universitäten haben die ordentlichen und außerordentlichen Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom 2. Semester des Studienjahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen eingehenden Kollegiangelder, sofern diese Hälfte den Betrag von 5000 K für das Semester nicht übersteigt. Die unbesoldeten a.o. Professoren, Privatdozenten und sonstigen unbesoldeten Lehrkräfte erhalten das für ihre Vorlesungen und Übungen eingehende Kollegiangeld.

An den übrigen Hochschulen, an denen ein für den Besuch der Vorlesungen und Übungen einheitlich festgesetztes Unterrichtsgeld entrichtet wird, haben die ordentlichen und a.o. Professoren neben ihren systemmäßigen Bezügen vom 2. Semester des Studienjahres 1919/20 angefangen Anspruch auf die Hälfte jenes Anteiles, der von den eingehenden Unterrichtsgeldern nach einem durch Vollzugsan-

weisung zu regelnden Verhältnis auf die von ihnen abgehaltenen Vorlesungen und Übungen entfällt, sowie auf die Hälfte der für ihre Vorlesungen und Übungen von den außerordentlichen Studierenden entrichteten Kollegien-gelder, soferne dieser Bezug den Betrag von 5.000 K für das Semester nicht übersteigt. Den unbesoldeten a.o. Professoren, den Privatdozenten und sonstigen unbesolde-ten Lehrkräften gebührt der verhältnismäßige Anteil des Unterrichtsgeldes im vollen Betrage sowie das besondere Kollegien-geld für Vorlesungen und Übungen, die nicht für das einheitliche Unterrichtsgeld abgehalten werden.

Von den den Lehrkräften zukommenden Beträgen an Kollegien-geld (Unterrichtsgeld) werden 5 vom Hundert zur Deckung der staatlichen Verwaltungsauslagen in Abzug gebracht.

Erreicht der den ordentlichen und unbesoldeten a.o.-Professoren zufallende Anteil an Kollegien-geld (Unter-richtsgeld) bei Erfüllung ihrer vollen Lehrverpflich-tung nicht den Mindestbetrag von 600 K für das Semester, so wird ihnen dieser Bezug aus Staatsmitteln auf diesen Mindestbetrag ergänzt.

§ 7. Die Höhe der von den Studierenden für den Besuch der Vorlesungen und Übungen an den Hochschulen zu ent-richtenden Kollegien-gelder (Unterrichtsgelder) sowie die sonstigen von den Studierenden zu entrichtenden Zah-lungen, ferner die Bedingungen, unter denen Studierenden vom zustehenden Professorenkollegium die Befreiung von zu entrichtenden Zahlungen gewährt werden kann, werden durch eine mit dem 2. Semester des Studienjahres 1919/20 in Kraft tretende Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 8. Den Hochschulprofessoren können nach Lage und Er-fordernis der Verhältnisse höhere als die systemmäßigen

Bezüge, Personalzulagen und andere Begünstigungen gewährt werden.

§ 9. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1920 in Wirksamkeit; mit den in §§ 6 und 7 bezeichneten Vorbehalten treten zugleich alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

§ 10. Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die beteiligten Staatsämter beauftragt.

1.

ad (6.)

Gehaltsregulierung der Hochschulprofessoren.

<u>I. Neue Bezüge :</u>	Anfangsbezug	Höchstbezug
Ordentliche Professoren		
in Wien		
Gehalt mit 6 Quadr.Zul.		
zu 2000 K	14.000 K	26.000 K
30 % Ortszuschlag	4.800 K	7.800 K
nicht anrechenbare Zul.	3.000 K	3.000 K
	<hr/>	<hr/>
Fix	21.800 K	36.800 K
Ordentliche Professoren		
in Graz, Innsbruck		
Gehalt	14.000 K	26.000 K
15 % Ortszuschlag	2.100 K	3.900 K
	<hr/>	<hr/>
Fix	16.100 K	29.900 K
Ausserordentliche Professoren		
in Wien		
Gehalt mit 5 Quadr. Zul.		
zu 1600 K	10.000 K	18.000 K
30 % Ortszuschlag	3.000 K	5.400 K
nicht anrechenbare Zul.	1.000 K	1.000 K
	<hr/>	<hr/>
Fix	14.000 K	24.400 K
A.o. Professoren		
Graz, Innsbruck		
Gehalt	10.000 K	18.000 K
15 % Ortszuschlag	1.500 K	2.700 K
	<hr/>	<hr/>
Fix	11.500 K	20.700 K

2. Ausserdem erhalten die ordentlichen und besoldeten a.o. Professoren einen Anteil am Kollegengeld (Unterrichtsgeld) bis zum Höchstbetrag von 10.000 K jährlich; als Mindestbezug wird ihnen ein Betrag von 1200 K jährlich gewährleistet. (Bei der üblichen Lehrverpflichtung von 5 Stunden

000006

wöchentlich und bei einem Kollegiengehd von 6 K pro Stunde entspricht der Mindestbezug ein Auditorium von 40 zahlenden Hörern, der Höchstbezug ein Auditorium von etwa 340 zahlenden Hörern.

3. Ausserdem Teuerungszulagen und

4. gleitende Zulagen.

II. Erhöhung der Kollegien- und Unterrichtsgelder:

Universitäten, Kollegiengehd: Erhöhung von 2 K 10 h auf 6 K für die wöchentliche Unterrichtsstunde für das Semester. Ausserdem Auditoriengehd

für das Semester	Wien	Graz, Innsbruck
Juridische Fakultät	50 K	30 K
medizinische Fakultät	60 K	40 K
theol. und philos. Fakultät	40 K	20 K

Technische und andere Hochschulen: Erhöhung des Unterrichtsgeldes für das Semester von 50 K in Wien und 30 K in Graz einheitlich auf 100 K.

	Wien	Graz
Ausserdem Zuschlag an Auditoriengehd	80 K	60 K

Ausländer haben eine um 50 % erhöhte Gebühr zu entrichten, wobei aber den Studierenden deutscher Nationalität aus den ehemaligen österr. Ländern und aus dem Deutschen Reiche tunlichst Erleichterungen gewährt werden sollen.

III. Finanzielles Ergebnis :

Universitäten

1913: bei 10.000 ganz zahlenden und

1300 halb zahlenden Studierenden

staatlicher Kollegiengehdtrug

550.000 K

Erhöhung des Kollegiengeldes von 2 K 10 h auf 6 K und Ausländerzuschlag 50%: zu erwartender Gesamtertrag

1,600.000 K

Hievon Anteil der Professoren

800.000 K

verbleibt für den Staat

800.000 K

Auditoriengehd durchschnittl. 40 K pro Sem.

1,000.000 K

netto Mehreinnahme

1,800.000 K

000007

Technische Hochschulen

1913: Einnahme an Unterrichtsgeldern 368.000 K

Erhöhung auf 100 K pro Sem.

Ausländer 50 % ^{zu} Aufschlag 800.000 K

Hievon Anteil der Professoren 400.000 K

Verbleibt für den Staat 400.000 K

Zuschlag an Auditoriengeld ungefähr 400.000 K

netto Mehreinnahme 800.000 K

Mehreinnahme an den übrigen Hochschulen an

erhöhten Unterrichtsgeldern und Auditorien-

zuschlag 200.000 K

Gesamte Mehreinnahme für den Staat 2,800.000 K

Das Mehrerfordernis an systemmässigen Bezügender Professoren be-

ziffert sich nach den nunmehrigen Absätzen auf zirka 5,000.000 K

gegenüber den Mehreinnahmen des Staates 2,800.000 K

ergibt sich aus der Regulierung ein

Nettomehrerfordernis 2,200.000 K